

09.02.87

EG - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen
Schalleleistungspegel von Rasenmähern

KOM(86) 682 endg.; Ratsdok. 4045/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Februar 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 203/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Erläuterung beigelegt.

ERLÄUTERUNG

1. Einleitung

Ziel dieses Vorschlags für eine Richtlinie des Rates ist die Änderung der Richtlinie 84/538/EWG durch Einfügung eines zulässigen Schalldruckpegels für die Bedienungsperson von Rasenmähern mit einer Schnittbreite von über 120 cm eingeführt wird, sowie durch Festlegung einer Methode zur Messung dieser Pegel.

2. Allgemeines

Diese Änderung ist bereits in der Erklärung vorgesehen, die der Rat in die Berichte über die Sitzung aufnehmen liess, auf der die genannte Richtlinie am 17. September 1984 angenommen wurde. Der Vorschlag betrifft vor allem Artikel 1 (Anwendungsbereich), Artikel 2 (Pegel) und Artikel 4 (Etikettierung) und fügt einen Anhang Ia hinzu, der die Messmethode auf der Grundlage von Anhang II der Richtlinie 79/113/EWG festlegt.

3. Zulässiger Schalldruckpegel

Die vorgeschlagenen Pegel beruhen auf den Messergebnissen verschiedener Typen von Rasenmähern. Obwohl die Messungen Ergebnisse zwischen 95 Dezibel (A) und 86 Dezibel (A) ergeben haben, wurde beschlossen, den Grenzwert wegen der beschränkten Anzahl von Messungen auf 92 Dezibel (A) festzusetzen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Richtlinie sich nicht mit der Messung und Begrenzung der von der Bedienungsperson erhaltenen Lärmdosis befasst, und dass sie auch nicht die Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefahren durch Lärmbelastung am Arbeitsplatz beeinträchtigt.

4. Anhörung der betroffenen Parteien

Im Hinblick auf diesen Vorschlag hat die Kommission die betroffenen Parteien befragt, zu denen die durch ihre Organisationen ELMF¹ und CEMA² vertretenen europäischen Hersteller gehören.

¹ELMF - European Lawnmower Manufacturers Federation

²CEMA - Comité Européen du Groupement des Constructeurs de Machinisme Agricole (Europäisches Komitee der Verbände der Landmaschinenhersteller)

5. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gemäss Artikel 100 Absatz 2 des Römischen Vertrags ist die Stellungnahme dieser beiden Gremien erforderlich: Die Durchführung der Vorschriften dieser Richtlinie hat in allen Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge.

Entwurf eines
Vorschlags für eine
RICHTLINIE DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 84/538/EWG ZUR ANGLEICHUNG DER
RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DEN ZULÄSSIGEN
SCHALLEISTUNGSPEGEL VON RASENMÄHERN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten bestehen Vorschriften zur Bekämpfung der
Geräuschemission am Bedienerplatz sowie über Methoden zur Messung des
Luftschalls; diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat
verschieden, was bei ihrer Anwendung auf Rasenmäher ein Handelshemmnis
darstellt. Eine Angleichung der Rechtsvorschriften ist daher erforderlich.

Mit der Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von
Baumaschinen und Baugeräten, geändert durch die Richtlinie 85/405 /EWG²,
wurde insbesondere die Methode zur Bestimmung der Luftschallemissionen von
Turmdrehkränen am Bedienerplatz festgelegt, die zur Bestimmung der
Luftschallemissionen von Rasenmähern am Bedienerplatz anzuwenden
ist.

Auf der Ratstagung vom 18. und 19. Dezember 1978 erklärten die Minister für
Umweltschutz, daß die technischen Bestimmungen für die Lärmmessungen am
Bedienerplatz in den Anhängen zu den Einzelrichtlinien für die einzelnen in
Betracht gezogenen Maschinen enthalten sein müssen.

¹ ABL. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 15.

² ABL. Nr. L 233 vom 30. 8. 1985, S. 9.

Es ist zweckmäßig, sämtliche technischen Bestimmungen, die zur Ermittlung der Geräuschemissionspegel der Rasenmäher erforderlich sind, in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen -

Um diesen verschiedenen Anforderungen zu genügen, muss die Richtlinie 84/538/EWG des Rates (3) geändert werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Diese Richtlinie bezweckt die Begrenzung des Schalleistungspegels des an die Umwelt abgegebenen Luftschalls von Rasenmähern sowie des Schalldruckpegels des an den Bedienungsstand gegebenen Luftschalls bei Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm durch Festlegung der Grenzwerte und der Verfahren zur Messung dieser Pegelwerte."

2) Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut :

"Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Rasenmäher nur in Verkehr gebracht werden können, - wenn ihr Schalleistungspegel, gemessen

Der übrige Wortlaut sowie die Tabelle bleiben unverändert.

Nach der Tabelle wird ein neuer Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- wenn der A-bewertete, in dB ausgedrückte Schalldruckpegel des Luftschalls von Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm, gemessen unter den in Anhang I a festgelegten Bedingungen, den zulässigen Pegel von 92 dB(A) nicht überschreitet.

(3) ABl. Nr. L 300 vom 19.11.1984, S. 171

- 3) Artikel 4 erhält am Ende folgenden Wortlaut :
- ", bezogen auf 1 pW sowie bei Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm, des Schalldruckpegels in dB(A) bezogen auf 20 μ Pa, angebracht werden.
- Muster für diese Angaben sind in Anhang III enthalten.
- Diese Angabe ist nicht erforderlich bei elektromotorbetriebenen Rasenmähern mit einer Schnittbreite von weniger als 30 cm."

- 4) Ein neuer Anhang Ia wird durch Anhang I dieser Richtlinie eingefügt.
- 5) Anhang III wird durch Anhang II zu dieser Richtlinie ergänzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1986

Im Namen des Rates

ANHANG I

"Anhang Ia"

Verfahren zur Messung des Luftschalls am Bedienerplatz von Rasenmähern

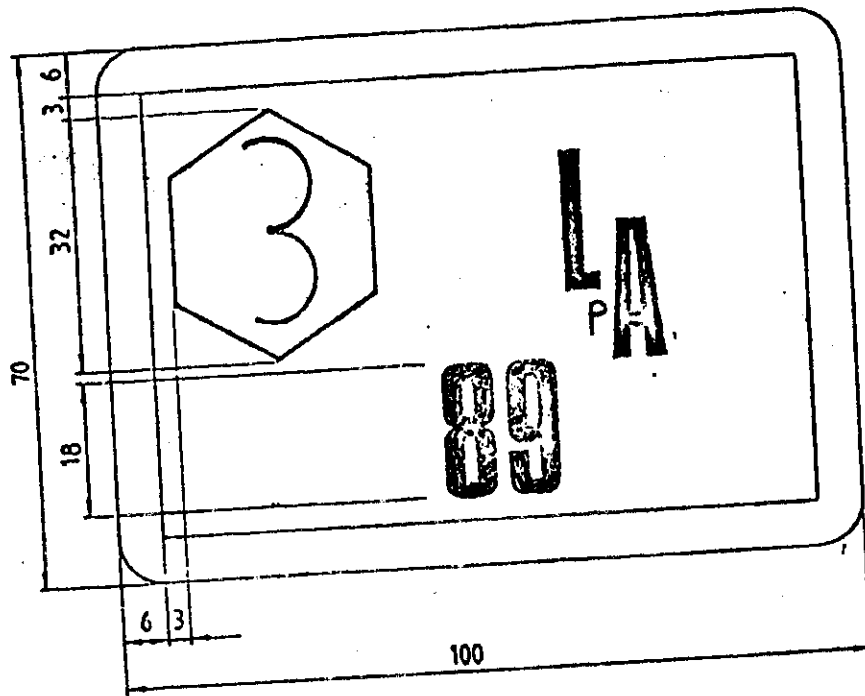
Diese Meßverfahren gilt für Rasenmäher, mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm und einem Bedienerplatz, der in geeigneter Weise mit einem Konstruktionsteil des Rasenmähers verbunden ist. Es legt die Prüfverfahren für die Bestimmung des äquivalenten Dauerschalldruckpegels am Bedienerplatz fest.

Diese technischen Verfahren entsprechen den Vorschriften im Anhang II zur Richtlinie 79/113/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/405/EWG; die Bestimmungen dieses Anhangs finden mit nachfolgenden Änderungen und Zusätzen auf Rasenmäher Anwendung:

- 6. Bedienungspersonen
 - Eine Bedienungsperson muß am Bedienerplatz anwesend sein.
- 6.2.1 Aufrechtstehendes Bedienungspersonal
 - Wird nicht in Betracht gezogen.
- 7.1 Allgemeines
 - Die Anbringungsstelle für das Mikrofon ist in Nr. 7.3 näher beschrieben.
- 9.1 Allgemeines
 - Die Einrichtungs- und Betriebsbedingungen des Rasenmähers sind in Nr. 6.2 des Anhangs I festgelegt.
- 9.2 Die Betriebsbedingungen eines Rasenmähers mit verstellbaren Einrichtungen
 - Wird nicht in Betracht gezogen.
- 10.2.2 Bei Verwendung eines A-bewerteten Schalldruckpegels L_{pA}
 - Werden die A-bewerteten Schalldruckpegel L_{pA} zugrundegelegt, beträgt T, falls die Messungen mit Hilfe eines Schalldruckpegelmessers erfolgen, 5 Sekunden. Es sind 5 Messungen vorzunehmen.

ANHANG II

MUSTER FÜR DIE AUFSCHRIFT ZUR ANGABE DES ÄQUIVALENTEN DAUERSCHALLDRUCKPEGELS



Alle angegebenen Abmessungen können mit beispielsweise $1/2$, $1/3$, 2, 3, 4 usw. multipliziert werden, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen von Artikel 4 eingehalten werden.

Eine Toleranz von 20% ist bei allen oben angegeben Abmessungen zulässig.

03.04.87

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern

KOM(86) 682 endg.; Ratsdok. 4045/87

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen um die Abfassung der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß in Artikel 1 Nr. 2 des Änderungsvorschlags (Änderung von Artikel 2, 2. Spiegelstrich, der Richtlinie 84/538/EWG) der zulässige Schalldruckpegel in Stufen

- auf 90 dB(A) mit einer Frist nach Artikel 2 Nr. 1 von 24 Monaten und
- auf 85 dB(A) mit einer Frist von 60 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie festgelegt wird.

Mit diesem Vorschlag einer stufenweisen Absenkung wird dem Stand der Technik, den Gesichtspunkten des Immissions- und Arbeitsschutzes und dem Anliegen der Industrie auf langfristige Zielvorgaben in dem derzeit möglichen Umfang Rechnung getragen.